

**Sechzehnte Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 20. Dezember 2006
(in der Fassung vom 12. Juni 2024)**

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Klausur
- § 15 Elektronische Klausur
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Portfolioprüfung
- § 18 Seminare
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 23 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 25 Zertifikat und Bachelorzeugnis
- § 26 Bachelorurkunde

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Studium zum Bachelor der Wirtschaftswissenschaft soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt wird. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Wirtschaftswissenschaft zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) mit dem Untertitel „Bakkalaurea/Bakkalaureus der Wissenschaft“.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Bachelorstudium beträgt insgesamt 5.400 Stunden und wird mit 180 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat gemäß § 49 Abs. 4 HG, wer im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung eine Hochschulzugangsberechtigung in der beruflichen Bildung erworben hat. Das Probestudium in sowie die Zugangsprüfung für dieses Bachelorstudium erfolgt nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der FernUniversität in Hagen.

(3) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Mathematik der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(4) Zugang zum Bachelorstudium hat gemäß § 49 Abs. 5 HG auch, wer nach Maßgabe der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung in Verbindung mit der TestAS-Ordnung der FernUniversität in Hagen nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich den standardisierten Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende (TestAS) im Kerntest sowie im Fachmodul „Wirtschaftswissenschaften“ nachweist.

(5) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Ebenfalls nicht in den Bachelorstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin/Ersthörer eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ohne dass es einer gesonderten Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer bedarf. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferinnen/Prüfer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und sollen promoviert sein. Die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 21 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal in einem Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Nach einem erfolgreichem Probestudium gemäß § 4 Abs. 2 setzen die Studierenden ihr Studium unter Übernahme ihrer bereits im Probestudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der bisherigen Fehlversuche und den bereits erzielten Noten fort.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Noten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Kommt eine Kandidatin/ein Kandidat den besonderen Pflichten gemäß § 15 Abs. 2 nicht nach und erfüllt hierdurch nicht oder nicht durchgängig die Anforderungen der IT-gestützten Beaufsichtigung, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt nicht, sofern die Kandidatin/der Kandidat die Störung nicht zu vertreten hat. Der entsprechende Nachweis obliegt der Kandidatin/dem Kandidaten.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck kann das Prüfungsamt verlangen, dass ihm eine schriftliche Leistung auch als elektronische Datei eingereicht wird, die ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.

II. Bachelorprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Bachelorstudengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Bei der Portfolioprüfung kann die Prüferin/der Prüfer von Einsendearbeiten absehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. dem Pflichtseminar,
3. der Bachelorarbeit.

§ 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte:

1. Pflichtbereich (zehn Pflichtmodule, Anlage 1)
2. Wahlpflichtbereich (sechs Wahlpflichtmodule, Anlage 2)

3. Pflichtseminar und Bachelorarbeit

(2) Um zu den Modulabschlussprüfungen im Studienabschnitt 2 „Wahlpflichtbereich“ zugelassen zu werden, müssen die Modulabschlussprüfungen in mindestens sechs Modulen des Studienabschnitts 1 „Pflichtbereich“ bestanden worden sein. Um zu den Prüfungen des Studienabschnitts 3 „Pflichtseminar und Bachelorarbeit“ zugelassen zu werden, muss die Modulabschlussprüfung in mindestens einem Modul des Studienabschnitts 2 „Wahlpflichtmodule“ bestanden worden sein.

(3) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

(4) Näheres zu Inhalt, Qualifikationsziel, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen der in den Anlagen 1 und 2 genannten Module.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind

1. die Klausur,
2. die elektronische Klausur,
3. die mündliche Prüfung und
4. die Portfolioprüfung.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(3) Für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist jeweils eine eigene Prüfungsanmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(4) Vor oder während der Modulabschlussprüfung wird die Identität der Kandidatin/des Kandidaten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Sichtung durch die Aufsicht festgestellt. Kann die Identität der Kandidatin/des Kandidaten nicht festgestellt werden, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Täuschungsverdachtsfälle werden von der Aufsicht dokumentiert. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, bei der Beweissicherung von Täuschungsverdachtsfällen mitzuwirken.

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(7) Die Prüferin/Der Prüfer kann festlegen, dass semesterbegleitend für die Modulabschlussprüfung oder in der Modulabschlussprüfung Bonuspunkte in Höhe von maximal 10 Prozentpunkten erlangt werden können. Die semesterbegleitende Vergabe von Bonuspunkten wird von der Prüferin/dem Prüfer spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung bekanntgegeben. Bonuspunkte verfallen mit Abschluss des Semesters, in dem sie erlangt wurden.

§ 14 Klausur

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden.

(2) Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses informiert.

§ 15 Elektronische Klausur

(1) Eine elektronische Klausur ist eine Klausur, die computergestützt durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung, Beaufsichtigung, Einreichung und/oder Auswertung durch Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt. § 14 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an einer elektronischen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Kandidatinnen/Kandidaten mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

1. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Klausur vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer, eine externe, seitlich zu platzierende Kamera sowie Mikrofon, Lautsprecher und eine für eine elektronische Klausur ausreichende Internetverbindung.
2. Vor dem Beginn der Prüfung wählt sich die Kandidatin/der Kandidat in das vom Prüfungsamt vorgegebene Prüfungsportal ein und ermöglicht ihre/seine Beaufsichtigung mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung durch Einwahl in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch- und Oberkörperansicht der Kandidatin/des Kandidaten.
3. Die Kandidatin/der Kandidat ermöglicht eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und

Hilfsmittelbeschränkung vor und während der Prüfung durch die Aufsicht. Hierzu werden Kontrollen durch eine Fokussierung der Kamera, etwa verbunden mit einem Kameraschwenk, sowie durch eine Bildschirmfreigabe durchgeführt.

4. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung allein sind und nicht gestört werden.
5. Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Prüfungsabbruch. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung nur dann als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der Kandidatin/dem Kandidaten zu vertreten ist.
6. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet nicht statt. Der Mitschnitt einer elektronischen Klausur, ganz oder auch teilweise, ist untersagt.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 25 Minuten.

(2) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchgeführt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(3) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit allen Prüfungsbeteiligten als häusliche Videoprüfung abgenommen werden. Die häusliche Videoprüfung wird über eine von der Universität bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt. Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat verpflichten. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine externe Kamera benötigt wird, die Prüfung für die Dauer einer Störung unterbrochen wird und die Prüferin/der Prüfer die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft.

§ 17 Portfolioprfung

(1) Eine Portfolioprfung ist eine einheitliche Modulabschlussprfung, die sich aus einer Leistung gemäÙ §§ 14, 15 oder 16 sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen beide Leistungen der Portfolioprfung im gleichen Semester absolvieren.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer legt spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Sie/Er kann zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung festlegen, dass die Leistung gemäÙ § 14 oder § 15 einstündig erfolgt.

(3) In der Portfolioprfung können 50 Prozentpunkte in der Leistung gemäÙ §§ 14, 15 oder 16 und 50 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden.

§ 18 Seminare

(1) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat muss für den Abschluss der Bachelorprfung erfolgreich an einem Pflichtseminar teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Pflichtseminar ist der erfolgreiche Abschluss von sechs Pflichtmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul. Die Seminarleiterin/Der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(3) Für das Pflichtseminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Pflichtseminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die Prüferin/Der Prüfer legt die Form, den Umfang und die Modalitäten der Abgabe der Seminararbeit und der weiteren Leistungen fest.

(4) Das Pflichtseminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäÙ Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Pflichtseminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Pflichtseminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Pflichtseminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Pflichtseminar muss spätestens zwei Wochen nach der Zuteilung des Seminarplatzes gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt werden. Ein späterer Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich und muss gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Das Pflichtseminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Pflichtseminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(6) Bei Abgabe der Pflichtseminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Seminararbeit entsprechend der Vorgabe des Prüfungsamts abzugeben.

(7) Höchstens ein Wahlpflichtmodul kann durch ein Wahlpflichtseminar ersetzt werden. Wird das Wahlpflichtseminar ausgewählt, soll dieses vor der Anmeldung zum Pflichtseminar bestanden oder endgültig nicht bestanden worden sein. Ist das Wahlpflichtseminar endgültig nicht bestanden worden, kann kein weiteres Wahlpflichtseminar gewählt werden. Für das Wahlpflichtseminar gelten die Abs. 3 bis 6 sowie im Übrigen die Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von sechs Pflichtmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul der Nachweis über die Zulassung zum Pflichtseminar. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt nur, wenn das Pflichtseminar erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 10.000 Wörter betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Erstprüferin/Der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Bachelorarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die festgelegte Betreuerin/Der festgelegte Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Bachelorarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Bachelorarbeit entsprechend der Vorgabe des Prüfungsamts abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in digitaler Form in der von der Erstprüferin/dem Erstprüfer festgelegten Moodle-Umgebung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für die Einreichung ist der Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei auf das vorgegebene Portal maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit soll der/dem Studierenden spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können einschließlich etwaiger Bonuspunkte mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren, elektronischen Klausuren oder Portfolioprüfungen die Punktbewertung und bei mündlichen Prüfungen, den Seminaren oder der Bachelorarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 22 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 180 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen, die Seminare und die Bachelorarbeit mit jeweils 10 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 23 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Seminare und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist auch dann bestanden, wenn

- von den zehn Pflichtmodulen mindestens acht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, höchstens zwei schlechter als „ausreichend“ (4,0) aber mit mindestens jeweils 25 Prozentpunkten bewertet worden sind und die Summe der Prozentpunkte mindestens 500 beträgt
- und
- die sechs Wahlpflichtmodule jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind
- und
- das Pflichtseminar mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist
- und
- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Um sechs Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens acht Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche sechs Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 3 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 3 sind dabei einzuhalten.

(4) Die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der in den Pflichtmodulen erreichten Prozentpunkte. § 21 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu einem Fünftel aus der Durchschnittsnote in den Pflichtmodulen und zu vier Fünfteln aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Wahlpflichtmodulen, im Pflichtseminar und in

der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnen sich die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote und die Gesamtnote jeweils aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

§ 24 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen und die Seminare können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 23 Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 25 Zertifikat und Bachelorzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat sechs Pflichtmodule erfolgreich absolviert, erhält sie/er einmalig auf Antrag über die Ergebnisse ein Zertifikat in deutscher Sprache. In das Zertifikat werden die sechs Pflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen. Anerkannte Module können nicht in das Zertifikat aufgenommen werden.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum, an dem das letzte der sechs Pflichtmodule abgeschlossen worden ist. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminare und der Bachelorarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(4) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Bachelorarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 26 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 12. Juni 2024.

Hagen, den 08. Juli 2024

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Rainer Baule

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*

Anlage 1

Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Pflichtmodule

- 31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- 31011 Externes Rechnungswesen – Buchhaltung, Jahresabschluss, Steuern
- 31021 Investition und Finanzierung
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung
- 31041 Mikroökonomik
- 31051 Makroökonomik
- 31061 Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts
- 31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik
- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik
- 31102 Unternehmensführung

Anlage 2

Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der sechs Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingung:

- Mindestens jeweils ein Modul ist aus der Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module) und der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module) zu wählen.
- Höchstens ein Wahlpflichtmodul kann durch ein Wahlpflichtseminar ersetzt werden.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

31491 Logistik und Supply Chain Management
31501 Finanzwirtschaft
31521 Finanzintermediation und Bankmanagement¹
31541 Produktionsplanung
31561 Dienstleistungskonzeptionen²
31581 Unternehmensgründung
31591 Unternehmensnachfolge
31601 Instrumente des Controllings
31611 Innovationscontrolling
31621 Grundlagen des Marketing
31631 Marktforschung und Käuferverhalten³
31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel
31671 Strategisches Management
31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung
31691 Steuerliche Gewinnermittlung
31701 Personalführung
31711 Verhalten in Organisationen
31911 Jahresabschluss nach IFRS
31921 Konzernrechnungslegung
31991 Handelsmarketing, Electronic Commerce und Digital Marketing

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

31481 Digitale Ethik
31721 Markt und Staat
31751 Modellierung betrieblicher Informationssysteme
31771 Informationsmanagement
31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitsökonomik und Alterssicherung
31791 Industrieökonomik: Strategisches Unternehmensverhalten im Wettbewerb
31801 Problemlösen in graphischen Strukturen
31811 Planen mit mathematischen Modellen
31821 Multivariate Verfahren⁴
31831 Knowledge Management (englischsprachiges Modul)
31901 Öffentliche Ausgaben⁵
31931 Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen
31951 Digitale Transformation
31961 Spieltheorie
31971 Geldtheorie und Geldpolitik
31981 Devisenmärkte, Internationales Währungssystem und Wirtschaftskrisen

Modulgruppe III (juristisches Modul)

55207 Steuerrechtliche Grundlagen und Einführung in das Ertragssteuerrecht

- 1 Das Modul 31521 ist letztmalig im Sommersemester 2025 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2025 möglich.
- 2 Das Modul 31561 ist letztmalig im Wintersemester 2024/2025 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Wintersemester 2024/2025 möglich.
- 3 Das Modul 31631 ist letztmalig im Wintersemester 2024/2025 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Wintersemester 2024/2025 möglich.
- 4 Das Modul 31821 ist letztmalig im Wintersemester 2024/2025 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Wintersemester 2024/2025 möglich.
- 5 Das Modul 31901 ist letztmalig im Sommersemester 2025 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2025 möglich.